

Update

Antikörper-Diagnostik auf SARS-CoV-2

mit Zeitbezug zu klinischer COVID-19-Symptomatik als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung

Sehr geehrte Einsender,

für den Nachweis von IgG-Antikörpern gegen SARS-CoV-2 stehen inzwischen qualitativ hochwertige, aussagekräftige Testverfahren verschiedener Hersteller zur Verfügung. Die Bestimmung von SARS-CoV-2-IgG dient vornehmlich dem Nachweis einer durchgemachten Infektion mit SARS-CoV-2.

IgG-AK sind bei etwa der Hälfte der Patienten ab 13 Tage nach Symptombeginn und bei den meisten Patienten ab 4 Wochen nach Symptombeginn bzw. 5-6 Wochen nach vermutetem Erregerkontakt nachweisbar. Bei schwer kranken Patienten, insbesondere bei Patienten, die einer intensivmedizinischen Behandlung bedürfen, sind SARS-CoV-2-IgG-Antikörper häufig früher, zum Teil bereits in der ersten Krankheitswoche, nachweisbar. Bei diesen Patienten ist der Virusdirektnachweis mittels PCR im Rachenraum oft negativ.

- Die Bestimmung von SARS-CoV-2-IgG kann somit zur Diagnosestellung von COVID-19 beitragen.

Die Bestimmung von IgM- und/oder IgA-AK gegen SARS-CoV-2 wird mangels klinischer Aussagekraft nicht empfohlen.

ANTIKÖRPER-BESTIMMUNG ALS VERTRAGSÄRZTLICHE LEISTUNG

NEU

Die Bestimmung von SARS-CoV-2-IgG bei kurativer Indikation ist ab sofort eine Leistung der gesetzlichen Krankenkassen.

Mitteilung der KBV vom 7. Mai 2020:

„EINE UNTERSUCHUNG AUF SARS-CoV-2-ANTIKÖRPER ZUR BESTIMMUNG DES TITERANSTIEGS ODER ZUM NACHWEIS EINER SEROKONVERSION KANN EINE WOCHE NACH SYMPTOMBEGINN ZWECKMÄSSIG SEIN. HIERZU SIND ZWEI BLUTPROBEN IM ABSTAND VON 7 BIS 14 TAGEN ERFORDERLICH. DIE ZWEITE PROBE SOLLTE NICHT VOR DER DRITTEN WOCHE NACH SYMPTOMEINTRITT ENTNOMMEN WERDEN UND MUSS IN DEMSELBN LABOR UNTERSUCHT WERDEN.“

Der Antikörpertest wird nach ähnliche Untersuchung mit der GOP 32641 berechnet und geht nicht zulasten des Laborbudgets.

- Bitte vermerken Sie den Verdacht auf COVID-19 und die kurative Indikation auf dem Überweisungsschein.

Eine Testung ohne direkten zeitlichen Bezug zu einer klinischen COVID-19-Symptomatik beispielsweise zur Prüfung einer Immunität sollte nicht durchgeführt werden und ist bei Kassenpatienten als IGeL-Leistung abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ 4400 - 1,0-facher Satz: EUR 17,49). Bitte fordern Sie die IGeL-Leistung auf SARS-CoV-2-IgG wie gewohnt bei uns an.

MELDEPFlicht

Ein Nachweis von SARS-CoV-2-IgG bei einem Patienten mit klinischem Verdacht auf COVID-19 gilt als indirekter Erregernachweis und wird daher vom Labor an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet. Ein IgG-Nachweis bei Gesunden oder bei Untersuchungen aus epidemiologischem Interesse ist nicht meldepflichtig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MVZ Labor Ravensburg